

National Aerospace NDT Board

NANDTB-GERMANY

Prüfungsordnung für Arbeitgeber welche ZfP Wiederholungsprüfungen durchführen

/

Examination Regulations for Employers performing Subsequent Examination

October 2006

NANDTB-G_R012_A

Inhaltsverzeichnis	Table of Contents
§ 1 Allgemeines	
§1.1 Gültigkeitsbereich	
§1.2 Zweck der Prüfung	
§ 2 Definitionen	
§2.1 Siehe EN 4179	
§2.2 Siehe NANDTB-G_R010	
§2.3 Nachprüfung	
§2.4 Wiederholungsprüfung	
§ 3 Prüfungsbeauftragter	
§3.1 Benennung und Qualifikation	
§3.2 Luftfahrtspezifische Tätigkeit	
§ 4 Prüfungsfächer und Qualifikationsstufen	
§ 5 Prüfungstermin	
§5.1 Bestimmung	
§ 6 Recht auf Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung	
§6.1 Voraussetzungen	
§ 7 Ablauf der Prüfung und Prüfungsaufgaben	
§7.1 Umfang	
§7.2 Auswahl der Prüfungsfragen	
§7.3 Prüfungsdauer	
§7.4 Beaufsichtigung	
§7.5 Zulässige Hilfsmittel	
§7.6 Unzulässige Hilfsmittel	
§7.7 Einsehen von Prüfungsaufgaben	
§7.8 Schriftliche Arbeiten durch den Kandidaten	
§ 8 Bewertung	
§ 9 Nachprüfung	
§9.1 Nachschulung	
§9.2 Erforderliche Nachprüfung	
§9.3 Zulässige Nachprüfung	
§9.4 Auflagen durch den Prüfungsbeauftragten	
§9.5 Max. Anzahl von Nachprüfungen	
§ 10 Rücktritt von der Prüfung	
§10.1 Rücktritt während der Prüfung	
§10.2 Rücktritt vor der Prüfung	
§10.3 Frage zum Gesundheitszustand	
§ 11 Täuschung oder Täuschungsversuch	
§ 12 Prüfungsniederschrift und Prüfungsunterlagen	
§12.1 Inhalt und Verbleib der Niederschrift	
§12.2 Aufbewahrungsdauer der Prüfungsniederschrift	
§12.3 Aufbewahrungsdauer der vom Kandidaten erstellten Dokumente	
§12.4 Vernichtung	
§ 13 Geheimhaltung	
§ 14 Gültige Prüfungsordnung	
§ 15 Inkrafttreten	
§ 1 Allgemeines	
Diese Prüfungsordnung wurde vom NANDTB-Germany erstellt und basiert auf den Anforderungen von EASA 145 und EN 4179:2005.	
§1.1 Gültigkeitsbereich	
Sie ist für alle Wiederholungsprüfungen bei anerkannten Arbeitgebern im Zuständigkeitsbereich des NANDTB-Germany verbindlich anzuwenden.	

§1.2 Zweck der Prüfung
In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen zur Verlängerung einer Zulassung gemäß EN 4179 Kap 8.5 erfüllt.

§ 2 Definitionen

§2.1 Siehe EN 4179

§2.2 Siehe NANDTB-G_R010
(Anerkennung von Arbeitgebern welche ZfP Wiederholungsprüfungen durchführen)

§2.3 Nachprüfung
Prüfung welche nach einer nicht bestandenen Prüfung und Nachschulung durchgeführt wird.

§2.4 Wiederholungsprüfung
Prüfung zum Nachweis der Voraussetzungen zur Verlängerung einer Zulassung.

§ 3 Prüfungsbeauftragter

§3.1 Benennung und Qualifikation
(1) Der Koordinator benennt jeweils für eine Prüfung einen oder mehrere Prüfungsbeauftragte.
(2) Der Koordinator kann sich selbst benennen.
(3) Der Prüfungsbeauftragte muss eine luftfahrtspezifische Stufe 3 Qualifikation in dem jeweiligen Prüfverfahren besitzen.

§3.2 Luftfahrtspezifische Tätigkeit
Der Prüfungsbeauftragte muss mit ZfP relevanten Vorschriften, Richtlinien, Abläufen, Verfahren und Produkten vertraut sein.

§ 4 Prüfungsfächer und Qualifikationsstufen

Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung können für alle Verfahren und Qualifikationsstufen gemäß EN4179 durchgeführt werden, für welche der Arbeitgeber eine Anerkennung erhalten hat.

§ 5 Prüfungstermin

§5.1 Bestimmung
Prüfungstermine werden vom Koordinator festgelegt.

§ 6 Recht auf Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung

§6.1 Voraussetzungen

Für eine Wiederholungsprüfung dürfen nur Kandidaten zugelassen werden, deren Zulassung noch gültig ist, oder nicht über 3 Monate abgelaufen ist.

§ 7 Ablauf der Prüfung und Prüfungsaufgaben

§7.1 Umfang

Der Prüfungsumfang muss der EN 4179 entsprechen

§7.2 Auswahl der Prüfungsfragen

Soweit vom NANDTB-Germany nichts Anderes festgelegt wurde, werden die Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung vom Prüfungsbeauftragten gestellt.

§7.3 Prüfungsdauer

Die Dauer der schriftlichen und praktischen Prüfung richtet sich nach den Prüfungsfächern und -aufgaben. Sie wird bei der Aufgabenstellung bekannt geben.

§7.4 Beaufsichtigung

Während der schriftlichen und praktischen Prüfung ist durch geeignete Vorkehrungen und Aufsicht dafür zu sorgen, dass die Prüfungskandidaten keine fremde Hilfe in Anspruch nehmen sowie keine unerlaubten Hilfsmittel benutzen.

§7.5 Zulässige Hilfsmittel

Während der Prüfung dürfen nur solche Dokumente verwendet werden, welche zusammen mit den Prüfungsaufgaben verteilt wurden. (z.B. Tabellen, Formelsammlung). Die Nutzung teilnehmereigener Schreib- Zeichen- und Rechenhilfsmittel ist zulässig.

§7.6 Unzulässige Hilfsmittel

Die Nutzung teilnehmereigener Dokumente (z.B. Taschenbücher, Computerdateien, SMS) ist unzulässig.

§7.7 Einsehen von Prüfungsaufgaben

Prüfungsaufgaben dürfen den Kandidaten nur während der Prüfung zur Verfügung stehen. Ein Einsehen der Prüfungsaufgaben durch Prüfungskandidaten vor oder nach einer Prüfung ist unzulässig

§7.8 Schriftliche Arbeiten durch den Kandidaten
Alle schriftlichen Arbeiten sind vom Kandidaten auf den dazu vorgesehenen Dokumenten anzufertigen.

Der Kandidat hat alle Arbeiten mit seinem Namen zu versehen.

§ 8 Bewertung

Die Bewertung wird gemäß EN4179 durchgeführt.

§ 9 Nachprüfung

§9.1 Nachschulung

Kandidaten welche die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, dürfen erst nach einer angemessenen Nachschulung an einer Nachprüfung teilnehmen. Die Nachschulung ist durch einen vom NANDTB anerkannten Anbieter für ZfP Ausbildung oder durch ein vom Koordinator bestimmten Ausbilder durchzuführen.

§9.2 Erforderliche Nachprüfung

Nachprüfungen sind in den Prüfungsteilen erforderlich, in denen das letzte Prüfungsteilergebnis unter 70% lag.

§9.3 Zulässige Nachprüfung

Nachprüfungen sind nur in den Prüfungsteilen zulässig, in denen das letzte Prüfungsteilergebnis unter 80% lag.

§9.4 Auflagen durch den Prüfungsbeauftragten

Der Prüfungsbeauftragte darf bei einmal wiederholter und erneut nicht bestandener Prüfung Auflagen für die Zulassung zu einer erneuten Wiederholung der Prüfung erteilen. (z. B. Wiederholung des betreffenden Kurses)

§9.5 Max. Anzahl von Nachprüfungen

Falls ein Gesamtergebnis von mindestens 80% nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss einer Wiederholungsprüfung, oder nach Durchführung von 2 Nachprüfungen erreicht wurde, müssen der gesamte Lehrgang und alle Prüfungen bei einem zugelassenen Anbieter für ZfP Ausbildung wiederholt werden.

§ 10 Rücktritt von der Prüfung

§10.1 Rücktritt während der Prüfung
Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§10.2 Rücktritt vor der Prüfung
Kann ein Kandidat infolge Erkrankung oder aus einem anderen, nicht von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder ein Prüfungsteil nicht beginnen, so gilt die Prüfung bzw. dieser Prüfungsteil als nicht durchgeführt.

§10.3 Frage zum Gesundheitszustand
Die Kandidaten sind vor Prüfungsbeginn von einem Prüfungsbeauftragten zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, eine Prüfung zu beginnen.

§ 11 Täuschung oder Täuschungsversuch

Kandidaten, die unerlaubte Hilfsmittel benutzen, täuschen oder zu täuschen versuchen, werden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Sowohl bei der Informationserlangung durch Dritte als auch bei der Informationsweitergabe an Mitkandidaten oder Dritte handelt es sich um Täuschung.

§ 12 Prüfungsniederschrift und Prüfungsunterlagen

§12.1 Inhalt und Verbleib der Niederschrift
Über die Prüfung und ihre Teile ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei den Akten der prüfenden Stelle bleibt. Die Niederschrift umfasst eine Liste aller Teilnehmer an der Prüfung, Aufzeichnungen über den Verlauf und Gegenstand der praktischen, schriftlichen Prüfung sowie Bemerkungen, soweit sie für die Beurteilung der Kandidaten von Bedeutung sind.

§12.2 Aufbewahrungsdauer der Prüfungsniederschrift
Die Niederschrift über die Prüfung ist vom Prüfungsbeauftragten zu unterschreiben und bleibt mindestens 6 Jahre bei den Akten der prüfenden Stelle.

§12.3 Aufbewahrungsdauer der vom Kandidaten erstellten Dokumente
Die von den Kandidaten erstellten bzw. ausgefüllten Prüfungsdokumente müssen mindestens 6 Jahre (vom Prüfungsdatum an gerechnet) gegen unbefugten Zugriff gesichert aufbewahrt werden.

§12.4 Vernichtung

Dokumente welche nicht mehr aufbewahrt werden, sind kontrolliert zu vernichten.

§ 13 Geheimhaltung

Alle an der Organisation und Durchführung einer Prüfung befassten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 14 Gültige Prüfungsordnung

Die deutsche Fassung der Prüfungsordnung hat Vorrang vor der englischen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde vom NANDTB-Germany am 11.10.2006 beschlossen und tritt am 11.10.2006 in Kraft.

.....
Vorsitzender vom NANDTB-Germany
President of NANDTB-Germany